

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe Reinstorf, Vastorf und Wendhausen der ev.-luth.
Kirchengemeinde Reinstorf in Reinstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KAB11974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf hat der Kirchenvorstand am 24. Mai 2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller oder der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

§ 5

Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten.

1. Wahlgrabstätten mit Pflege durch die/den Nutzungsberechtigten/n:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: | 945,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 31,50 € |

2. Rasenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung:

- | | |
|---|------------|
| a) Einzelreihengrab (für 30 Jahre - keine Verlängerung
Inklusive Pflegekosten für 30 Jahre | 2.000,00 € |
|---|------------|

3. Rasenreihendoppelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung :	
a) Doppelwahlgräber mit eingeschränkter Nutzung (einmalige Verlängerungsmöglichkeit) - je Grabstelle Inklusive Pflegekosten für 30 Jahre	2.040,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	68,00 €
4. Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n:	
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -:	675,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-	22,50 €
5. Urnenrasenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung:	
a) Urnen-Rasen-Reihengrab (für 30 Jahre - keine Verlängerung) Inklusive Pflegekosten für 30 Jahre	1.340,00 €
6. Urnenrasenreihendoppelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung:	
a) Urnen-Rasen-Doppel-Wahlgräber mit eingeschränkter Nutzung (einmalige Verlängerungsmöglichkeit) -je Grabstelle Inklusive Pflegekosten für 30 Jahre	1.395,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	46,50 €
7. Rasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n	
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -:	2.220,00 €
8. Rasenreihendoppelgrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n	
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -:	2.265,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	75,50 €
9. Urnenrasenreihengrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n	
a) für 30 Jahre -je Grabstelle -:	1.720,00 €
10. Urnenrasenreihendoppelgrabstätte mit liegendem oder stehendem Stein und Pflanzfläche mit teilweise Pflege durch die/den Nutzungsberechtigte/n	
für 30 Jahre -je Grabstelle -:	1.740,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung	58,00 €
11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstelle	
Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-	31,50 €
II. Gebühren für die Beisetzung:	
Für das ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Auflegen der Kränze	
a) für eine Erdbestattung bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren	175,00 €
b) für eine Erdbestattung bei Verstorbenen ab 6 Jahren	595,00 €
c) für eine Urnenbestattung	155,00 €

III. Gebühren für Umbettungen:

nach tatsächlichem Aufwand

IV. Gebühren für das Abräumen und Entfernen des Grabsteins nach Ablauf der Ruhefrist
In den Nutzungsgebühren enthalten

VI. Gebühren für das Aufstellen von Grabmalen

in den Nutzungsgebühren enthalten

§ 8

Besondere Gebühren

Für besondere Leistungen, die nicht in § 7 vorgesehen sind, setzt die Kirchengemeinde entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Reinstorf, den 24.05.2023
Der Kirchenvorstand:


Stöckmann
Vorsitzende




Hänel
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 und 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den

Das Landeskirchenamt:

L.S.

